

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N<sup>o</sup>. 7.

31. Jahrgang.  
Dienstag, den 15. Januar

1884.

### Bekanntmachung.

Der erste diesjährige Bezirksstag wird in öffentlicher Sitzung  
Montag, den 28. Januar 1884,  
11 Uhr Vormittags

im Sitzungszimmer der unterzeichneten Behörde abgehalten werden. Die Tages-  
ordnung ist in der Hausflur des amts-hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes  
angeschlagt.

Schwarzenberg, am 8. Januar 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fehr. v. Wirking.

### Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Januar haben die Vormünder die Anzei-  
gen über das Verhalten und die Aufführung ihrer Pflegebe-  
fohlenen zu erstatten und können diese Anzeigen schriftlich eingereicht oder  
mündlich erstattet werden.

Es wird Solches erinnernd unter dem Eröffnen zur Kenntniß gebracht,  
daß während des Monats Januar an jedem Wochentage in den Stunden 10 bis  
12 Uhr ein Beamter der unterzeichneten Behörde zur Entgegennahme mündlicher  
Erziehungsberichte bereit sein wird und daß gegen säumige Vormünder auf be-  
reinen Kosten eintretenden Falls strafend vorgegangen werden müßte.

Eibenstock, den 11. Januar 1884.

Das Königliche Amtsgericht.

Besche.

Hjm.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat am heutigen Tage in Folge Anzeige  
vom 8. laufenden Monats auf Fol. 151 des Handelsregisters für die Stadt  
Eibenstock, die Firma **Franz Seidel** in Eibenstock betreffend, verlautbart,  
daß der Kaufmann **Johann Wilhelm Haase** in Eibenstock Procurist ist.

Königl. Amtsgericht Eibenstock,

am 12. Januar 1884.

Besche.

S.

### Verfassungs-Wirren in Norwegen.

Bekanntlich schwebt in Christiania am sogenannten  
Reichsgericht eine Anklage gegen die schwedisch-nor-  
wegischen Minister, in welcher die Majorität des  
Storting zugleich Ankläger und Richter ist. Der  
erste Act, die Anklage gegen den Staatsminister Sel-  
mer, spielt nun bald mit kurzen Unterbrechungen  
fünf Monate, und der Abschluß dieses Actes ist nicht  
vor Mitte oder Ende Februar zu erwarten. Ein  
Urtheil darüber, wie dieser Proceß enden wird, ist  
heute schwieriger denn je.

Vor einigen Monaten war in Christiania Jeder,  
Anhänger wie Gegner der Regierung, fest überzeugt,  
daß die Angeklagten, den Forderungen der Radicalen  
entsprechend, zur Amtsentsetzung und als unfähig zur  
Velleidung irgend eines Staatsamtes verurtheilt wer-  
den würden. Jetzt dürften sich die Ansichten in die-  
ser Beziehung wesentlich geändert haben. Die ge-  
radezu revolutionären Lehren, welche das Actorat vor  
dem Reichsgericht entwickelte, nämlich die Theorie von  
der unbefrängten Souveränität des Volkes oder  
vielmehr dessen Vertretung, des Storting, und die  
ausgezeichnete Vertheidigung des Advocaten Bergh  
haben ihre Wirkung nicht verfehlt.

Das norwegische Volk ist in seinem Grundcharakter  
conservativ in dem Sinne, daß es Feind jeglicher  
Ueberführung und jeglichen Umsturzes ist, vor allen  
Dingen aber ist es streng monarchischer Gesinnung.  
Die vom Ankläger ganz offen verteidigten republi-  
kanischen und revolutionären Grundsätze haben bewirkt,  
daß Mancher zur Erkenntniß der wirklichen Absichten  
der Radicalen gekommen ist, und andererseits die An-  
hänger der Regierung sich fester aneinander geschlossen  
haben. Sodann hat der Vertheidiger Jedem, der  
seine Augen nicht absichtlich vor Thatfachen ver-  
schließt, klar gemacht, welch' frivolos Spiel die An-  
kläger (radicale Stortingmajorität) mit der Mi-  
nisteranfrage treiben und zu welchen Konsequenzen es  
führen würde, wenn die von den Radicalen vorgetra-  
genen Theorien zur Verwirklichung gelangen. In  
ersterer Hinsicht constatirte u. A. der Vertheidiger,  
daß in Bezug auf die Frage des königlichen Vetos  
in den Reichen der Ankläger und deren Führer drei  
verschiedene Auffassungen bestehen; wenn daher die  
Angeklagten eine andere, von diesen abweichende Auf-  
fassung hätten und danach handelten, könnten sie des-  
wegen unmöglich als „Verbrecher“ verurtheilt wer-  
den, um so weniger, als sie darin der bisherigen  
Praxis des Storting und allen lebenden staats-  
rechtlichen Autoritäten folgten. Wegen Meinungsver-  
schiedenheiten könne überhaupt Niemand bestraft wer-  
den. Wenn sodann die Theorie von der vollen Sou-  
veränität des norwegischen Volkes durchgeführt würde,  
dann könnte es kommen, daß Norwegen jedes dritte  
Jahr oder überhaupt nach jeder Neuwahl des Stor-  
ting eine neue Verfassung und eine neue Staats-  
form, je nach den politischen Ansichten der jedesmal-  
igen Majorität der Volksvertretung erhalte, also bald  
eine Monarchie, bald eine Republik sei, und bald eine  
conservative, bald eine demokratische Verfassung habe.

Auch noch eine Reihe anderer Ungeheuerlichkeiten als  
einfache Konsequenzen der Alleinherrschaft des Volks-  
willens führte er vor. Genug, die Radicalen fühlen  
offenbar, daß der Völk, auf den sie sich gestellt ha-  
ben, durch den bisherigen Verlauf der Reichsgerichts-  
prozedur stark erschüttert worden ist, und daß sie da-  
her andere Mittel anwenden müssen, um ihre Sache  
zu dem erwünschten Ende zu führen.

Sie fühlen ihre eigene Schwäche auf dem Ge-  
biete des Rechtes und des Gesetzes, und beginnen  
daher zu dem letzten Mittel, zu dem der Gewalt, zu  
greifen. Einen Act der Gewaltthätigkeit haben sie  
bereits begangen, indem sie Anfangs vor Monats  
eine im Amte Drontheim abgehaltene militärische  
Gerichtsitzung zu sprengen suchten. Allem Anschein  
nach soll ein zweiter radicaler Gewaltact Ende Ja-  
nuar oder Anfang Februar in Christiania ausgeführt  
werden, um den etwa wankelmüthig gewordenen ra-  
dicalen Mitgliedern des Reichsgerichts den gehörigen  
Respect vor der Macht des souveränen Volkes einzu-  
flößen. Es sind nämlich zu Ende Januar Delegirte  
aller radicalen Vereine des Landes zu einer in  
Christiania stattfindenden großen radicalen Versamm-  
lung eingeladen worden. Zu vergessen ist hierbei  
allerdings nicht, daß die Hauptstadt eine regierung-  
freundliche Bevölkerung und königstreue Truppen  
hat. Aber dieser Umstand erhöht wohl gerade die  
Gefahr blutiger Zusammenstöße.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Volkswirtschafts-  
rath wird am 22. Januar zusammentreten, und sich  
zunächst mit den Grundzügen zum Unfallversiche-  
rungs-gesetz beschäftigen. Es soll nach einer Mitthei-  
lung der „Berl. Pol. Nachr.“ nicht ausgeschlossen sein,  
daß die Regierung das Gutachten der Körperschaft  
über noch andere Fragen, wie z. B. die Abänderung  
der Maß- und Gewichtsordnung, einholt.

— Die „Times“ vom 4. d. Mts. beschäftigen  
sich in einem Leitartikel mit der in Elsaß-Loth-  
ringen herrschenden Stimmung, dessen Be-  
völkerung, „nachdem sie von einem gewissenlosen Nach-  
bar gewaltsamer und treulosser Weise vom Reiche ge-  
rissen worden war, die Deutsche Eigenart mit Zähig-  
keit festhielt, und die jetzt, wo sie mit Deutschland  
wieder vereinigt ist, merkwürdigerweise nach Paris  
gravitirt und sich im Herzen Französisch fühlte.“ „In  
Deutschland sucht man einen Sündenbock für diese  
unliebsame Thatfache“, fahren die „Times“ fort, „und  
Marschall Manteuffel ist von einem großen Theile  
der Presse hierfür auserselbst worden.“ Die „Times“  
betrachtet ihrerseits die gegen den Statthalter nament-  
lich neuerdings in der „Kreuzzeitung“ erhobenen Be-  
schuldigungen als vollständig grundlos. Marschall  
Manteuffel habe vielmehr durch seine gemäßigte  
Haltung Deutschland davor bewahrt, sich die Be-  
völkerung der neuen Reichslande ganz entfremdet und  
ein zweites Polen geschaffen zu sehen.

— Seit dem 1. d. M. ist nun auch die deutsche  
Sprache als die amtliche für die Gemeinde

Meß eingeführt und haben sich die Behörden u. Be-  
amten der Gemeindeverwaltung derselben zu bedienen:  
1) bei Schreiben und Berichten an Behörden, deren  
Geschäftssprache die deutsche ist; 2) bei öffentlichen  
Bekanntmachungen unter Beifügung einer fran-  
zösischen Uebersetzung; 3) bei Führung der Stan-  
desregister und den hierauf bezüglichen Bekann-  
machungen; 4) bei Verhandlungen mit Personen,  
deren Muttersprache die deutsche ist, sowie bei  
der Bescheidung von Eingaben und Vorstellungen,  
welche in deutscher Sprache abgefaßt sind. Von  
dem gleichen Zeitpunkt ab müssen sich auch die  
Unterbeamteten der Polizei-, Forst- und Bauver-  
waltung, sowie die Unterbeamteten der directen und  
indirecten Steuern der deutschen Sprache bedienen;  
dasselbe gilt von der amtlichen Geschäftssprache des  
Amtsgerichts und der Gerichtsvollzieher in Meß. Für  
die benachbarte Gemeinde Diedenbofen sind die gleichen  
Bestimmungen erlassen worden.

— Ein möglichst schneller Truppentrans-  
port ist in Mobilmachungsfällen von außerordentlicher  
Wichtigkeit. Daß nach dieser Seite hin alle  
Vorbereitungen schon im Frieden getroffen werden,  
beweist unter Anderem der Umstand, daß die Bahnen  
Wänsche in großer Menge bereit halten müssen, welche  
im Kriegsfalle die sofortige Umwandlung von Güter-  
wagen in Mannschaftswagen ermöglichen sollen. So-  
weit die noch vom Jahre 1870/71 vorhandenen Wänsche  
sich als nicht mehr praktisch genug erwiesen haben,  
werden sie momentan durch solche ersetzt, welche weniger  
Raum erfordern, ein bequemeres Sitzen ermöglichen  
und sich schneller aufstellen und befestigen lassen. In  
den Werkstätten der preussischen Ostbahn z. B. wird  
jetzt zu diesem Zwecke Tag und Nacht gearbeitet.

— In der bairischen Abgeordnetenkammer stellte  
der Abg. Soden den Antrag, an den König die Bitte  
zu richten, dem Landtage bald möglichst einen Geset-  
z Entwurf, staatliche Mobiliarbrandversicherung  
betreffend, vorzulegen, welcher auf denselben  
Prinzipien wie das Hagelversicherungsgesetz beruhen  
soll. Der Antragsteller, Baron Soden, hob die bil-  
ligere Verwaltung und das gerechtere Verfahren her-  
vor und wies, für den Fall des Nichtvorgehens sei-  
tens der Einzelstaaten, auf die Wahrscheinlichkeit des  
Reichsversicherungszwanges hin. Marquardsen ver-  
neinte die Bedürfnisfrage und erklärte, daß ein Reichs-  
versicherungsmopol nicht in Aussicht genommen sei,  
sondern nur ein Gesetz, welches die Oberaufsicht des  
Reiches ordne. Der bairische Staat würde mit der  
Mobiliarbrandversicherung ein Geschäft beginnen, über  
welches das Reich die Oberaufsicht hätte. Von  
Stauffenberg warnte vor den Anfängen der Ver-  
staatlichung, die schließlich zum Monopol führen würde.  
Eine staatliche Concurrenzanstalt würde in der Praxis  
zu den bedenklichsten Schwierigkeiten führen. Der  
Minister des Innern, v. Feiligsch, erklärte, daß, wäh-  
rend die Immobilien-Brandversicherung ein Reservat-  
recht Baierns bilde, die Mobiliar-Brandversicherung  
der Competenz des Reiches unterliege. Das Reichs-  
amt sei gegenwärtig mit der Regelung der Frage be-  
schäftigt: es wäre daher unverantwortlich, schon heute